

Beschlussbuch

Verfahren zur Aufstellung der nächsten Stadtratsliste	Seite 02
Keine Bettelverbote!	Seite 03
Einrichtung einer Regionalkonferenz Planungsregion 14	Seite 04
Gynäkologische Versorgung für Münchnerinnen mit Behinderung	Seite 05
Keine Privatisierung oder Teilprivatisierung der Autobahnen	Seite 06
Umbau der Grundsteuer zur flächennutzungsbezogenen Grundabgabe	Seite 07

1 Adressat(innen): Unterbezirksvorstand
2

3 **Verfahren zur Aufstellung der nächsten Stadtratsliste** 4

5 Grundlage für die Aufstellung der Stadtratsliste 2020 sind die Wahlgesetze, die Satzung der
6 Münchner SPD, die Wahlordnung und die nachfolgenden Regelungen:
7

- 8 • Bewerberinnen und Bewerber um ein Stadtratsmandat bei der Kommunalwahl 2020 sollen
9 ihre Bewerbung gegenüber dem Unterbezirk (Geschäftsstelle) bis zum 31. August 2019
10 erklären.
- 11 • Für die Stadtratswahl 2020 findet eine Vorreihung der Bewerberinnen und Bewerber auf
12 dem Gebiet der Münchner Bundeswahlkreise und der Zuordnung der Ortsvereine dazu im
13 zum 1. Juli 2019 gültigen Zuschnitt statt. Diese Vorreihung erfolgt auf dazu eigens vom
14 Unterbezirksvorstand einzuberufenden und zu leitenden Delegiertenkonferenzen, für die
15 nach der 2019 gültigen Stichtagsliste ein Schlüssel von 1 Delegierten pro angefangene 10
16 Mitglieder im Ortsverein gilt. Diese Delegierten sind in den Ortsvereinen gesondert zu
17 wählen. Gereiht wird getrennt nach weiblichen und männlichen BewerberInnen in
18 geheimen und schriftlichen Abstimmungen auf einheitlichen Stimmzetteln.
- 19 • Alle gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber erhalten vor der Reihung die Möglichkeit,
20 sich und ihre Ziele den jeweiligen Ortsvereinen und auf der Vorreihungskonferenz zu
21 präsentieren und Nachfragen zu beantworten.
- 22 • Zur Erstellung der Stadtratsliste wird eine Findungskommission gebildet, der die Mitglieder
23 des geschäftsführenden Unterbezirksvorstandes stimmberechtigt angehören, soweit sie
24 nicht selbst für den Stadtrat kandidieren. Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht der
25 Findungskommission sind der/die Oberbürgermeister/in, der/die Bürgermeister/in und
26 der/die Fraktionsvorsitzende im Stadtrat.
- 27 • Die Findungskommission erarbeitet einen Vorschlag für den Unterbezirksvorstand, der am
28 Vorabend der Aufstellungskonferenz endgültig über den Listenvorschlag beschließt. Mit
29 OB-KandidatIn und BürgermeisterkandidatIn dürfen maximal insgesamt sechs Vorschläge
30 ohne Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorreihungskonferenzen gemacht werden. Eine
31 Reihungsreihenfolge der Vorreihungskonferenzen darf ausschließlich in diesen maximal
32 sechs Fällen durchbrochen werden.
- 33 • Als einheitliches Verfahren für die Vorstandssitzung zum Listenvorschlag und die
34 eigentliche Aufstellungskonferenz bei vom Vorschlag abweichenden Kandidaturen wird das
35 nachfolgende Verfahren festgelegt bzw. in den Geschäftsordnungsvorschlag für die
36 Aufstellungskonferenz aufgenommen: Bei einer erfolgreichen Kandidatur einer Frau gegen
37 eine ursprünglich vorgeschlagene Kandidatin auf einen bestimmten Frauen-Listenplatz
38 rücken die unterlegene Bewerberin und alle nachfolgenden Bewerberinnen um einen
39 Frauenplatz auf der Vorschlagsliste nach hinten. Bei einer erfolgreichen Kandidatur eines
40 Mannes gegen einen ursprünglich vorgeschlagenen Kandidaten auf einen bestimmten
41 Männer-Listenplatz rücken der unterlegene Bewerber und alle nachfolgenden Bewerber um
42 einen Männerplatz auf der Vorschlagsliste nach hinten.
- 43 • Die Wahlwerbegebiete werden unter Berücksichtigung der Vorschläge aus den
44 Bundeswahlkreisen vom Parteirat Ende 2017 festgelegt.

45
46 X Angenommen

1 Adressat(innen): SPD-Stadtratsfraktion

2

3 **Keine Bettelverbote!**

4

5 Die SPD spricht sich gegen Bettelverbote jeder Art im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt
6 München aus. Wir fordern die SPD-Stadtratsfraktion auf, jeglichen Versuchen der CSU,
7 bestehende Bettelverbote auszuweiten oder zu verschärfen eine entschiedene Absage zu erteilen.
8 Der öffentliche Raum ist für alle da, Zugangs- oder Aufenthaltsbeschränkungen lehnen wir ab.
9 Einzelnen Gruppen oder Personen das Betteln zu verbieten, stellt bettelnde Personen unter
10 Generalverdacht. Betteln darf nicht kriminalisiert werden.

11

12 Bereits die Berichterstattung rund um die Allgemeinverfügung wurde kritisch verfolgt.
13 Insbesondere, weil zwischen den deutschen bzw. bayerischen BettlerInnen und vermeintlich
14 "bandenmäßig auftretenden, aggressiv bettelnden, zum Betteln gezwungenen OsteuropäerInnen"
15 unterschieden wurde („In Not geratene Einheimische dürfen weiter um Almosen bitten. Wenn die
16 Spende ein 'Vergelt's Gott' nach sich zieht, hat sie wahrscheinlich nicht den falschen getroffen.“, tz,
17 07.08.2014). Während unter anderem Sozialverbände die Allgemeinverfügung kritisiert haben, hat
18 die CSU-Fraktion, Kooperationspartner der SPD im Rathaus, immer wieder eine Ausweitung der
19 Verfügung ins Spiel gebracht.

20

21 Klar ist, dass niemand zum Betteln gezwungen werden darf. Personen, die sich an der prekären
22 Lage Einzelner bereichern, müssen, wie in anderen Bereichen auch, strafrechtlich verfolgt werden.
23 Gleiches gilt für eine nicht artgerechte Haltung von Hunden. Aus Einzelfällen ein allgemeines
24 Bettelverbot abzuleiten, halten wir für nicht zielführend. Das Wesen einer Großstadt ist, dass in ihr
25 verschiedene Menschen leben. Egal ob arm oder reich, alt oder jung, hier geboren oder nicht. Ein
26 soziales Problem durch eine ordnungspolitische Maßnahme aus dem öffentlichen Blickfeld zu
27 drängen, ist der falsche Weg. Damit Menschen nicht auf Almosen oder die Spendenbereitschaft
28 Einzelner angewiesen sein müssen, befürworten wir eine Ausweitung von niederschweligen Hilfs-
29 und (aufsuchenden) Beratungsangeboten.

30

31 X Angenommen

1 Adressat(innen): Unterbezirksvorstand
2

3 **Einrichtung einer Regionalkonferenz Planungsregion 14** 4

5 Der Vorstand der Münchner SPD wird aufgefordert, sich für die Einrichtung einer
6 Regionalkonferenz "Planungsregion 14" einzusetzen, mit (u.a.) folgenden Aufgabenstellungen und
7 Zielsetzungen:
8

- 9 • Beratung der übergreifenden Probleme Wohnen, Verkehr, Bildung, Arbeitsplätze,
10 Naherholung.
- 11 • Förderung der sozialdemokratischen Kommunikation über die kommunalen Gebiets- und
12 Bewußtseinsgrenzen hinaus.

13 Begründung:

- 15 1. Die Landeshauptstadt München und die Landkreise München Land, FS, EBE, DAH, ED,
16 FFB, STA, LL bilden die Planungsregion 14 nach dem Landesplanungsgesetz. Weder die
17 Sozialdemokraten/innen in den kommunalen Gremien noch die SPD-Gremien selbst
18 nehmen bisher die sachlich gebotene, längst überfällige gegenseitige Information,
19 Diskussion und Willensbildung wahr. Die sozialdemokratische kommunale Artikulation
20 findet in jeweils begrenzten Räumen statt, die der Gesamtproblematik in diesem
21 sozioökonomischen Raum nicht gerecht wird.
22
- 23 2. Aktuell strömen täglich 390.000 Menschen zur Arbeit oder zur Ausbildung in die Stadt
24 München und abends zurück. Millionen Lebensstunden werden verfahren, in Verkehrsstaus
25 vergeudet. Der Trend geht problematisch aufwärts: Die Suche nach erträglichen
26 Wohnkosten wird zunehmend mit verfahrenere Lebenszeit bezahlt und mit steigenden
27 verkehrlichen Umweltbelastungen.
28
- 29 3. Weder eigensüchtige lokal-kommunale Bodenverwertungspläne noch Gewerbe-steuerhöhe
30 (Hebesatz München 490, Grünwald 240) dürfen ohne sachgerechte raumübergreifende
31 Beratung, sachliche Diskussion und verantwortliche Entscheidung weiter allein von
32 Kapitalverwertungsinteressen und dem regionalen Wildwuchs dominiert werden.
33
34 Die bayerische Staatsregierung versagt völlig - die Startbahn 3 allein ist die Sackgasse
35 ihrer regionalpolitischen Ambition.
36
- 37 4. Es ist Zeit und Bedarf für verantwortungsbewusstes sozialdemokratisches
38 Regionalengagement, getragen von den kommunalen Mandatsträgern in den Gemeinden
39 und Kreistagen der Region 14, aber auch von der SPD als Organisation selbst.
40

41 Der SPD-Bezirk Oberbayern ist keine geeignete Plattform. Die Struktur der Parteigremien
42 muss sich an die realen sozioökonomischen Bedingungen der heutigen Welt anpassen,
43 wenn sich diese absolut nicht dem Gliederungsschema der SPD-Statuten und Satzungen
44 unterwerfen wollen.
45

46 X Angenommen

1 Adressat(innen): SPD-Stadtratsfraktion

2

3 **Wir fordern:**
4 **eine angemessene gynäkologische Versorgung für**
5 **Münchnerinnen mit Behinderung**

6

7 Auch Frauen im Rollstuhl brauchen eine Frauenärztin. Die Stadtratsfraktion wird deshalb
8 aufgefordert, bei den nächsten Haushaltsüberlegungen entsprechende Mittel (z.B. für Mietkosten,
9 Ausbildungskosten, Einrichtungskosten) zur Umsetzung einzuplanen. Darüber hinaus ist die
10 Verwaltung zu beauftragen, gegebenenfalls einen Standort für die Praxis auf dem Gelände der
11 Städtischen Kliniken zu prüfen.

12

13 Begründung:

14

15 Für viele Frauen ist eine wohnortnahe Frauenarztpraxis in München selbstverständlich. Für
16 Frauen, die z.B. im Rollstuhl sitzen, ist es das in München nicht!
17 Momentan wird der Großteil der gynäkologischen Versorgung von Münchnerinnen mit
18 Behinderung in der Praxis von Prof. Dr. Debus in Dachau gewährleistet. Frau Dr. Debus wird in
19 den nächsten Monaten in den Ruhestand gehen. Das Aufrechterhalten des Profils der Praxis ist
20 bis jetzt weder mittel- noch langfristig gewährleistet. Das bedeutet für die Münchnerinnen mit
21 Behinderung eine Versorgungslücke in diesem hoch sensiblen medizinischen Bereich. Die nächste
22 Praxis dieser Art liegt in Erlangen.

23

24 So eine Praxis muss:

- 25 • zu 100% barrierefrei sein (ein E-Rolli wiegt bis zu 250Kg und kann keine Stufe überwinden)
- 26 • einen Hebelift haben, um auf den Untersuchungsstuhl zu gelangen.
- 27 • von MitarbeiterInnen betrieben werden, die eine besondere Empathie und spezielle
28 fachliche Weiterbildung besitzen, denn neben physischen gibt es häufig auch kognitive
29 Einschränkungen, die das Patientinnengespräch beeinträchtigen, oder spezielle
30 medizinische Begleiterscheinungen, die berücksichtigt werden müssen.

31

32 Die LH hat 2013 den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
33 verabschiedet und sich darin u.a. das Ziel gesetzt, das RGU zu beauftragen, eine barrierefreie
34 gynäkologische Praxis auf den Weg zu bringen. Bisher sind weder ausgefeilte Konzepte noch
35 geeignete Räumlichkeiten vorhanden.

36

37 X Angenommen

1 Adressat(innen): SPD-Bundesparteitag, SPD-Bundestagsfraktion

2

3 **Keine Privatisierung oder Teilprivatisierung der Autobahnen**

4

5 1) Keine Privatisierung oder Teilprivatisierung der Autobahnen.

6 Die SPD tritt auf allen für den Bundesfernstraßenbau maßgeblichen Ebenen, insbesondere
7 im Bund und bei den Ländern, gegen eine Privatisierung oder Teilprivatisierung der
8 Bundesautobahnen ein. Dies gilt auch für das Errichten sog. Öffentlich-Privater-
9 Partnerschaften im Bereich des Bundesfernstraßenbaus.

10

11 2) Keine Unterstützung privater Finanzinstitute bei Geldanlagen im Bundesfernstraßenbau.

12 Die SPD wird keine Schritte unternehmen, den Banken und Versicherungen Hilfestellungen
13 bei der Beteiligung an öffentlicher Infrastruktur insbesondere im Autobahnbereich zu
14 geben.

15

16 3) Durch den Beschluss der Bundes- und Länderregierungschefs darf keine Maut durch die
17 Hintertür geschaffen werden.

18

19 X Angenommen

1 Adressat(innen): SPD-Bundesparteitag

2

3 **Umbau der Grundsteuer zur flächennutzungsbezogenen** 4 **Grundabgabe**

5

6 Die Grundsteuer ist mit die bedeutendste kommunale Sach- und Objektsteuer. Sie wird von den
7 Kommunen erhoben und ist ihre wichtigste konjunkturunabhängige Einkommensquelle. Sie
8 berechnet sich aus Einheitswerten, die den Grundstückswert angeben sollen, einer
9 Steuermesszahl und einem kommunal festgelegten Hebesatz. Seit vielen Jahren besteht bei der
10 Grundsteuer massiver Reformbedarf, da die Bemessung der Grundsteuer die realen
11 Wertverhältnisse nur ungenügend abbildet.

12

13 (1) Abschaffung der gesetzlichen Umlagemöglichkeit der Grundsteuer auf die Mieten
14 Grundlage für den Umbau der Grundsteuer in ein verteilungspolitisch sinnvolles Instrument mit
15 wirkungsvoller Steuerungswirkung ist die Abschaffung der Umlagemöglichkeit auf die Mieten als
16 Betriebskosten. Die Umlage steht dem eigentlichen verteilungspolitischen Sinn der
17 objektbezogenen Besteuerung von Grund- und Immobilieneigentum entgegen und wandelt die
18 Grundsteuer faktisch in eine Zusatzbelastung für die MieterInnen um.
19 Daher fordern wir die Streichung von §2 Abs.1 BetrKV zur Umlagemöglichkeit öffentlicher Lasten.

20

21 (2) Bewertungsproblematik

22 Die Bemessung der Grundsteuer beruht auf Ermittlungen von Einheitswerten in
23 Hauptfeststellungen, die laut Gesetz ursprünglich alle 6 Jahre durchgeführt werden sollten.
24 Nachdem der Zeitpunkt der nächsten Hauptfeststellung 1965 per Gesetz auf unbestimmte Zeit
25 verschoben wurde, erfolgt die Einheitswertberechnung in Westdeutschland immer noch auf
26 Grundlage der Wertbasis 1964, die im Rahmen der Hauptfeststellung zum 1.1.1964 gebildet wurde
27 und 1974 mit 140 % pauschalem Aufschlag in Kraft trat. In Ostdeutschland erfolgt die Ermittlung
28 der Einheitswerte auf Grundlage der Wertbasis 1935, die mit Zuschlägen nach §133 BewG
29 ansonsten unverändert Anwendung finden.

30 Damit fußt die Ermittlung von Grundstückswerten, die für die Erhebung von Grund- und
31 Vermögenssteuer unerlässlich sind auf einer völlig veralteten Bemessungsgrundlage, die mit den
32 realen Verkehrswerten und der realen Flächennutzung nichts mehr zu tun hat.

33 Deshalb fordern wir: Umstellung des Bemessungsgrundlage der Grundsteuer auf das gängige
34 System der Ermittlung des Bodenwertes im Vergleichsverfahren (§15 und §16 ImmoWertV)
35 auf Grundlage der durch Gutachterausschüsse ermittelten Bodenrichtwerte nach §196 BauGB.

36 Alternativ kann bei Nutzung im Rahmen von Vermietung oder Verpachtung das
37 Ertragswertverfahren nach §17 ImmoWertV angewandt werden. Um kurzfristige
38 Spekulationseffekte auszuschließen soll der 10-jährige Durchschnitt der Bodenrichtwerte ab einem
39 Stichtag rückwirkend ermittelt werden. Alle 10 Jahre ist die so gebildete Bemessungsgrundlage der
40 Grundsteuer in der Folge anzupassen.

41 Für land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist die Wertermittlung am unmittelbaren
42 Nutzen zu orientieren und im Rahmen von Ertragswertverfahren nach §17 ImmoWertV
43 durchzuführen. Hierbei sind die Ergebnisse von Bodenschätzungen zu berücksichtigen.

44

45 (3) Flächennutzungsbezug

46 Die Grundsteuer wird durch die Anwendung unterschiedlicher Steuermesszahlen grundlegend in
47 die Kategorien A – agrarisch und B - baulich unterschieden. Ebenfalls kommt eine ermäßigte
48 Steuermesszahl für Ein- und Zweifamilienhäuser zum Einsatz. Um mit der Grundsteuer eine
49 strukturpolitisch sinnvolle Lenkungswirkung zu erreichen bedarf es der Einführung von
50 Differenzierungsmöglichkeiten der Grundsteuer, die den Nutzungsarten entsprechend BauNVO
51 gerecht werden. Insbesondere braucht es eine Unterscheidung von Gewerblicher Nutzung und
52 Wohnnutzung. Es bietet sich an die Einstufung der Liegenschaften auf der Grundlage der
53 Nutzungskategorien der in Gemeinden flächendeckend vorhandenen Flächennutzungsplänen
54 vorzunehmen.

55

56 Wir fordern daher die Differenzierungsmöglichkeit der Hebesätze entsprechend der, in den
57 Flächennutzungsplänen nach §5 BauGB nach §1ff BauNVO festgelegten Bodennutzung bzw.
58 land- und forstwirtschaftlicher Nutzung. Diese soll von den Gemeinden innerhalb eines regionales

- 1 Korridors anpassbar sein um den örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen Rechnung zu
2 tragen.
3
- 4 (4) Einbezug der realen Flächennutzung
5 In die Berechnung der Grundsteuer soll die reale Bodennutzung der bemessenen Grundstücke
6 einfließen. Deshalb fordern wir die Wiedereinführung der Grundsteuer C auf erschlossene aber
7 unbebaute Grundstücke um es zu ermöglichen, spekulationsbedingte innerstädtische Brachflächen
8 durch höhere Hebesetze stärker zu besteuern als bebaute Grundstücke und so einen Anreiz zu
9 schaffen, bestehendes Baurecht zu realisieren. Bei Grundstücken mit neu geschaffenen
10 Baurechten soll die Ausschöpfung der planungsrechtlichen Vorgaben bzgl. des Maßes der
11 baulichen Nutzung, angegeben durch die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl
12 (GFZ) positiv bewertet werden.
13 So soll ein Malus für solche Flächen und Gebäude, die ihrem Bestimmungszweck ganz oder
14 teilweise vorenthalten werden, eingeführt werden und so die dem bestehenden Baurecht
15 entsprechende Bebauung beschleunigt und der Anreiz auf spekulative Nichtnutzung verringert
16 werden. Eine Ausnahme sollte nur bei Grundsteuer A (agrarisches) und nur für Flächen die aus
17 ökologischen Gründen aus der Nutzung gestellt sind, und dies nur auf Antrag, erteilt werden.
18
- 19 (5) Grundsteuer A – agrarisch genutzte Grundstücke
20 Für land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist die Wertermittlung am unmittelbaren
21 Nutzen zu orientieren und im Rahmen von Ertragswertverfahren nach §17 ImmoWertV
22 durchzuführen. Hierbei sind die Ergebnisse von Bodenschätzungen zu berücksichtigen.
23
- 24 Die Bewertung der landwirtschaftlich genutzten Flächen soll eine Beurteilung nach der Intensivität
25 der Flächenbewirtschaftung beinhalten, die einen realen Bewirtschaftungsanteil an der
26 Grundsteuer ergibt. Diese soll auf dem gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem für
27 landwirtschaftliche Betriebe, entsprechend der Entscheidung 85/377/EWG der EU Kommission
28 vom 7. Juni 1985, beruhen und mit Hilfe pauschalierter Messzahlen die jeweilige pauschalierte
29 Intensivität nach Nutzungsform in die Grundsteuer mit einfließen lassen, die sich an den im
30 Ertragswertverfahren ermittelten Nutzwerten der Grundstücke orientieren. Eine Umlage des
31 Bewirtschaftungsanteils auf evtl. vorhandene PächterInnen soll hier möglich sein.
32
- 33 X Angenommen